

C/M/S/ Hasche Sigle

Rechtsanwälte Steuerberater

# update

BGH-RECHTSPRECHUNG ZUM GESELLSCHAFTSRECHT



**Aktuelle Entscheidungen im Überblick  
August 2010**

# 1. Entscheidungen des II. Zivilsenats

## **GmbH: Kein Stimmverbot bei Entzug der Leitung der Gesellschafterversammlung im Hinblick auf einen Interessenkonflikt (§ 47 Abs. 4 GmbHG)**

Ein satzungsgemäß zum Versammlungsleiter in den Gesellschafterversammlungen einer GmbH berufener Gesellschafter unterliegt

bei der Abstimmung über den Antrag, ihm die Versammlungsleitung im Hinblick auf einen Interessenkonflikt bei einzelnen Gegenständen der Tagesordnung zu entziehen, keinem Stimmverbot nach § 47 Abs. 4 GmbHG im Hinblick auf diesen Interessenkonflikt.

BITTE KLICKEN SIE HIER FÜR DEN LINK ZUM URTEIL VOM 21. JUNI 2010 – II ZR 230/08

## **GmbH: Zur Bestimmtheit bei der Veräußerung von Geschäftsanteilen (§ 16 Abs. 1, Abs. 3 GmbHG aF)**

a) Ist der veräußernde Gesellschafter einer GmbH bei der Abtretung eines Geschäftsanteils Inhaber mehrerer Geschäftsanteile, deren Wert jeweils den Wert des abgetretenen Teils übersteigt, muss der

Abtretungsvertrag, um das Verfügungsobjekt hinreichend bestimmt zu bezeichnen und wirksam zu sein, den Geschäftsanteil benennen, aus dem der neue Geschäftsanteil gebildet werden soll.

b) Kann die Anmeldung gemäß § 16 Abs. 1 GmbHG a.F. nicht auf einen bestimmten Geschäftsanteil bezogen werden, weil

schon die Abtretung (mit der Folge ihrer Unwirksamkeit) keinen bestimmten Geschäftsanteil zum Gegenstand hat, ist auch die Anmeldung unwirksam.

BITTE KLICKEN SIE HIER FÜR DEN LINK ZUM BESCHLUSS VOM 19. APRIL 2010 – II ZR 150/09

## **AG: Spruchverfahren – Ermittlung des einer angemessenen Abfindung zugrunde zu legenden Börsenwertes bei Strukturmaßnahmen (§ 327b Abs. 1 AktG)**

a) Der einer angemessenen Abfindung zugrunde zu legende Börsenwert der Aktie ist grundsätzlich aufgrund eines nach Umsatz gewichteten Durchschnittskurses innerhalb einer dreimonatigen Referenzperiode vor der Bekannt-

machung einer Strukturmaßnahme zu ermitteln (teilweise Aufgabe von BGHZ 147, 108).

b) Wenn zwischen der Bekanntgabe der Strukturmaßnahme und dem Tag der Hauptversammlung ein längerer Zeitraum verstreicht und die Entwicklung der Börsenkurse eine Anpassung geboten erscheinen lässt, ist der Börsenwert entsprechend der allgemeinen oder branchentypischen Wertentwicklung

unter Berücksichtigung der seitherigen Kursentwicklung hochzurechnen.

BITTE KLICKEN SIE HIER FÜR DEN LINK ZUM BESCHLUSS VOM 19. JULI 2010 – II ZB 18/09

BITTE KLICKEN SIE HIER FÜR DEN LINK ZUM BERICHTIGUNGSBESCHLUSS VOM 5. AUGUST 2010 – II ZB 18/09

## **AG: Zu den Förmlichkeiten des vor der Hauptversammlung auszulegenden Aufsichtsratsberichts – AUFSICHTSRATSBERICHT (§ 171 Abs. 2, 175 Abs. 2 AktG)**

Der Bericht des Aufsichtsrats im Sinne des § 171 Abs. 2 AktG, welcher von der Einbe-

rufung der Hauptversammlung an in dem Geschäftsraum der Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre auszulegen ist (§ 175 Abs. 2 AktG), muss vom Aufsichtsrat durch förmlichen Beschluss festgestellt und dessen Urschrift zumindest durch den Aufsichtsratsvorsitzenden unterschrieben werden.

BITTE KLICKEN SIE HIER FÜR DEN LINK ZUM URTEIL VOM 21. JUNI 2010 – II ZR 24/09

**AG: Anfechtung eines Zustimmungsbeschlusses zu einem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag (§304 Abs. 3 AktG)**

Die Anfechtungsklage gegen den Beschluss über die Zustimmung zu einem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag kann nicht darauf gestützt werden, dass im Vertrag die Fälligkeit des festen Ausgleichs falsch angegeben sei.

[BITTE KLICKEN SIE HIER FÜR DEN LINK ZUM BESCHLUSS VOM 31. MAI 2010 – II ZR 6/09](#)

**AG: Anwendung der Eigenkapitalersatzregeln bei Gewährung von Aktionärsdarlehen zur Verhinderung der Insolvenz der Gesellschaft (§32 a GmbHG aF; Art. 103 d EGVinsO)**

Umfang von 15 % hält, kann das für die Auslösung der Haftung nach den Eigenkapitalersatzregeln konstitutive unternehmerische Interesse des Darlehen gewährenden Aktionärs begründen.

tigt, wenn aufgrund der wirtschaftlichen Lage der Gesellschaft mit einer Rückzahlung nach längstens drei Wochen objektiv gerechnet werden kann.

- a) Eine mit Mitaktionären koordinierte, auf die Verhinderung der Insolvenz einer Aktiengesellschaft gerichtete Kapitalhilfe eines Aktionärs, der ein Aktienpaket im

- b) Eine Ausnahme von den Grundsätzen des Eigenkapitalersatzrechts bei sogenannten kurzfristigen Überbrückungskrediten ist allenfalls dann gerechtfertigt,

[BITTE KLICKEN SIE HIER FÜR DEN LINK ZUM BESCHLUSS VOM 26. APRIL 2010 – II ZR 60/09](#)

**Publikumsgesellschaft / Gesellschaft bürgerlichen Rechts: Verbraucherschutz bei Haustürgeschäften – Vereinbarkeit der Richtlinie 85/577/EWG mit der Lehre von der fehlerhaften Gesellschaft – Einlagenrückgewähr und Verlustdeckung nach Widerruf des Beitritts zu einem geschlossenen Immobilienfonds, FRIZ II (Art. 1 Abs. 1 Satz 1, Art. 5 Abs. 2, Art. 7 EWG-RL 577/85, § 739 BGB)**

- a) Die Lehre von der fehlerhaften Gesellschaft, die entsprechend den allgemeinen Grundsätzen des Zivilrechts einen vernünftigen Ausgleich und eine gerechte Risikoverteilung zwischen den einzelnen Beteiligten sichern soll, ist mit der Richtlinie 85/577/EWG vereinbar und deswegen auch in Fällen anwendbar, in denen jemand zu Anlagezwecken einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts in einer sogenannten „Haustürgesellschaft“ beiträgt.

- b) Das kann zur Folge haben, dass der Widerrufende nicht nur seine Einlage nicht oder nicht vollständig zurück erhält, sondern auf Grund der auf den Tag seines Ausscheidens zu erstellenden Auseinandersetzungsbilanz zur Verlustdeckung nach § 739 BGB verpflichtet ist.

[BITTE KLICKEN SIE HIER FÜR DEN LINK ZUM URTEIL VOM 12. JULI 2010 – II ZR 292/06](#)

**Publikumsgesellschaft, Kommanditgesellschaft: Rechtsformunabhängige Anwendbarkeit der Richtlinie 85/577/EWG bei Beitritten zum Zweck der Kapitalanlage – Inanspruchnahme der Haftsumme nach Widerruf des Verbrauchers (Art. 1 Abs. 1 Satz 1, Art. 5 Abs. 2, Art. 7 EWG-RL 577/85; § 171 HGB)**

Die Richtlinie 85/577/EWG des Rates vom 20. Dezember 1985 betreffend den Verbraucherschutz im Falle von außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen ist auf den Beitritt zu einem geschlossenen Immobilienfonds anwendbar, wenn der Zweck des Beitritts nicht vorrangig darin besteht, Mitglied dieser Gesellschaft zu werden, sondern Kapital anzulegen. Dies

gilt unabhängig davon, ob der Fonds in der Rechtsform einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder einer OHG bzw. KG errichtet ist (acte claire).

[BITTE KLICKEN SIE HIER FÜR DEN LINK ZUM BESCHLUSS VOM 12. JULI 2010 – II ZR 269/07](#)

**Publikumsgesellschaft / Gesellschaft  
bürgerlichen Rechts: Zu den Fälligkeits-  
voraussetzung für den Anspruch auf  
Zahlung eines Auseinandersetzungsgut-  
habens oder eines Verlustausgleichs  
nach Kündigung durch den Gesellschaf-  
ter (§§ 199 Abs. 1, 739 BGB)**

- a) Das Fehlen einer Abfindungsbilanz hindert den Eintritt der Fälligkeit des Verlustausgleichsanspruchs der BGB-Gesellschaft nicht.
- b) Für die subjektiven Voraussetzungen des Beginns der Verjährungsfrist genügt es, wenn die Gesellschaft – neben der Kenntnis des Ausscheidens – auch ohne exakte Berechnung in einer Auseinandersetzungsbilanz wusste oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte wissen müssen, dass das Gesellschaftsvermögen zur Deckung der gemeinschaftlichen Schulden und der Einlagen nicht ausreicht.

bilanz wusste oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte wissen müssen, dass das Gesellschaftsvermögen zur Deckung der gemeinschaftlichen Schulden und der Einlagen nicht ausreicht.

BITTE KLICKEN SIE HIER FÜR DEN LINK  
ZUM URTEIL VOM 19. JULI 2010 –  
II ZR 57/09

**Publikumsgesellschaft / Gesellschaft  
bürgerlichen Rechts: Gerichtliche  
Vertretung der Gesellschaft durch  
alle geschäftsführungsbefugten  
Gesellschafter – Heilung von Mängeln  
(§ 714 BGB, § 51 ZPO)**

- a) Eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts wird gerichtlich durch alle Gesellschafter vertreten, denen die Geschäftsführungsbefugnis zusteht, soweit der Gesellschaftsvertrag keine abweichenden Regelungen enthält.

befugnis zusteht, soweit der Gesellschaftsvertrag keine abweichenden Regelungen enthält.

BITTE KLICKEN SIE HIER FÜR DEN LINK  
ZUM URTEIL VOM 19. JULI 2010 –  
II ZR 56/09

- b) Die Gesellschafter können einen Vertretungsmangel durch Eintritt in den Prozess als gesetzliche Vertreter und Genehmigung der bisherigen Prozessführung heilen.

**Gesellschaft bürgerlichen Rechts: Auf-  
lösung und Auseinandersetzung einer  
Freiberuflersozietät – Teilung der Sach-  
werte – Wettbewerb nach Auseinan-  
dersetzung (§§ 705, 731, 734 BGB)**

- a) Die Teilung der Sachwerte und die rechtlich nicht begrenzte, gleichberechtigte Möglichkeit, um die bisherigen Mandanten der Gesellschaft zu werben, ist auch dann die sachlich nahe liegende und angemessene Art der Auseinandersetzung einer Freiberuflersozietät, wenn eine solche Gesellschaft nach ihrer Auflösung auseinandergesetzt wird.

gemessene Art der Auseinandersetzung einer Freiberuflersozietät, wenn eine solche Gesellschaft nach ihrer Auflösung auseinandergesetzt wird.

bewerb um die bisher von den anderen Gesellschaftern betreuten Mandanten/ Patienten wegen ihrer starken Bindung an die Person des jeweiligen Beraters/ Arztes nicht Erfolg versprechend erscheint.

- b) Gehen die Gesellschafter in dieser Weise vor, kann eine zusätzliche Abfindung für den Geschäftswert grundsätzlich nicht beansprucht werden, sondern bedarf einer entsprechenden Vereinbarung. Dies gilt auch dann, wenn ein Wettbewerb um die bisher von den anderen Gesellschaftern betreuten Mandanten/ Patienten wegen ihrer starken Bindung an die Person des jeweiligen Beraters/ Arztes nicht Erfolg versprechend erscheint.

BITTE KLICKEN SIE HIER FÜR DEN LINK  
ZUM BESCHLUSS VOM 31. MAI 2010 –  
II ZR 29/09

**Impressum**

Das Update BGH-Rechtsprechung zum Gesellschaftsrecht wird verlegt von  
CMS Hasche Sigle,  
Partnerschaft von Rechtsanwälten und Steuerberatern.

Verantwortlich für die fachliche Koordination: Dr. Jan Schepke

CMS Hasche Sigle  
Stadthausbrücke 1–3  
20355 Hamburg

CMS Hasche Sigle  
Lennéstraße 7  
10785 Berlin

**CMS Hasche Sigle** ist eine der führenden wirtschaftsberatenden Anwaltssozialitäten. Mehr als 600 Anwälte sind in neun wichtigen Wirtschaftszentren Deutschlands sowie in Belgrad, Brüssel, Moskau und Shanghai für ihre Mandanten tätig. CMS Hasche Sigle ist Mitglied der CMS Legal Services EEIG, einer europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigung zur Koordinierung der unabhängigen Mitgliedssozialitäten. CMS Legal Services EEIG erbringt keinerlei Mandantenleistung. Derartige Leistungen werden in den jeweiligen Ländern ausschließlich von den Mitgliedssozialitäten erbracht. In bestimmten Fällen dient CMS als Marken- oder Firmenname einzelner beziehungsweise aller Mitgliedssozialitäten. CMS Legal Services EEIG und deren Mitgliedssozialitäten sind rechtlich eigenständig und unabhängig. Zwischen ihnen besteht keine Beziehung in Form von Mutter- und Tochtergesellschaften beziehungsweise keine Vertreter-, Partner- oder Joint-Venture-Beziehung. Keine Angabe in diesem Dokument ist so auszulegen, dass eine solche Beziehung besteht. Keine Mitgliedssozialität ist dazu berechtigt, im Namen von CMS Legal Services EEIG oder einer anderen Mitgliedssozialität unmittelbar oder mittelbar oder in jeglicher anderer Form Verpflichtungen einzugehen.

Die Mitgliedssozialitäten von CMS sind: CMS Adonnino Ascoli & Cavasola Scamoni (Italien); CMS Albiñana & Suárez de Lezo, S.L.P. (Spanien); CMS Bureau Francis Lefebvre (Frankreich); CMS Cameron McKenna LLP (Vereinigtes Königreich); CMS DeBacker (Belgien); CMS Derks Star Busmann (Niederlande); CMS von Erlach Henrici AG (Schweiz); CMS Hasche Sigle (Deutschland) und CMS Reich-Rohrwig Hainz Rechtsanwälte GmbH (Österreich). [www.cmslegal.com](http://www.cmslegal.com)

**CMS Büros und verbundene Büros:** Amsterdam, Berlin, Brüssel, London, Madrid, Paris, Rom, Wien, Zürich, Aberdeen, Algier, Antwerpen, Arnheim, Belgrad, Bratislava, Bristol, Budapest, Buenos Aires, Bukarest, Casablanca, Dresden, Düsseldorf, Edinburgh, Frankfurt/Main, Hamburg, Kiew, Köln, Leipzig, Ljubljana, Lyon, Mailand, Marbella, Montevideo, Moskau, München, Peking, Prag, São Paulo, Sarajevo, Sevilla, Shanghai, Sofia, Straßburg, Stuttgart, Utrecht, Warschau und Zagreb.

CMS Hasche Sigle, Partnerschaft von Rechtsanwälten und Steuerberatern, Sitz der Partnerschaftsgesellschaft: Berlin, Registergericht: AG Charlottenburg, PR 316 B, Liste der Partner: s. Website.

[www.cms-hs.com](http://www.cms-hs.com)